

# RS Vwgh 1992/3/9 91/19/0362

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §23 Abs3;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a lit a;

VStG §9 Abs2;

## Rechtssatz

Der allgemein gehaltene Vorwurf gegen den gem § 9 Abs 2 VStG verantwortlichen Beauftragten einer als Arbeitgeberin fungierenden GenmbH, eine in einer bestimmten Betriebsanlage befindlicher Tür sei zu einem bestimmten Zeitpunkt "nicht" - wie vorgeschrieben - als Notausgang "benützbar" gewesen, ist zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährungsfrist als nicht ausreichend anzusehen, weil er das wesentliche Tatbestandselement des § 23 Abs 3 zweiter Satz AAV, daß dieser Notausgang sich nicht ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht öffnen habe lassen, nicht umfaßt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190362.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)